



# AMTSBLATT DER LESSINGSTADT KAMENZ GROSSE KREISSTADT

HERAUSGEBER: STADT KAMENZ, VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT: ROLAND DANTZ, OBERBÜRGERMEISTER  
MARKT 1, 01917 KAMENZ, TELEFON: 03578 - 37 90, FAX: - 37 92 99, E-MAIL: STADTVERWALTUNG@KAMENZ.DE

STADTVERWALTUNG ONLINE: [www.kamenz.de](http://www.kamenz.de)

 [www.facebook.de/kamenz.news](https://www.facebook.de/kamenz.news)

Klicken Sie auf unserer Seite auf „Gefällt mir“

***Du nimmst all den Ballast  
und schmeißt ihn weg  
Denn es reist sich besser  
mit leichtem Gepäck.***

*Aus dem Songtext „Leichtes Gepäck“ von Silbermond*

## Geschafft oder: Was für eine Woche!

### Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, liebe Bürgerinnen und Bürger,

aus dieser Überschrift heraus kann ich es nur noch einmal bekräftigen, was für eine - schöne - Woche für unsere Stadt. Wer hätte vor mehr als sechs Jahren gedacht, dass wir uns gemeinsam - Landkreis, Kreistag und die Stadt, vertreten durch den Stadtrat - einstimmig auf eine so wirklich schöne und wunderbare Lösung verständigen können. Jetzt, um den Gedanken des Zitats aufzunehmen, reist es sich leichter!

#### **Wir haben gemeinsam viel für unsere Stadt und den Landkreis erreicht**

Es ist - nachdem die Beschlüsse gefasst und im gewissen Sinne die Würfel gefallen sind - ein für unsere Stadt wichtiger Augenblick. Wenn der eine oder andere dazu auch historischer Augenblick sagt, würde ich ihm zustimmen. Es ist auch ein Tag bzw. der richtige Zeitpunkt um Danke zu sagen. Wir haben auf diesem steinigen Weg - einfach war er wahrlich nicht - viel Unterstützung, Zuspruch und besonders in den letzten Monaten auch Ermutigung erfahren.

Es sind viele zu nennen, die der Stadt geholfen haben und so möchte ich mich bei der Sächsischen Staatsregierung, den Vertretern des Innenministeriums - hier seien besonders der Innenstaatssekretär Dr. Michael Wilhelm und der Leiter des Referates für Städtebau- und EU-Förderung Michael Köppl genannt -, beim Landtagsabgeordneten Aloysius Mikwusch und bei Landrat Michael Harig sowie ganz besonders beim 1. Beigeordneten des Landkreises Bautzen Udo Witschas, herzlich bedanken.

In diesen Dank eingeschlossen ist auch die Dresdener Kanzlei „Brüggen Rechtsanwälte“. Dank gebührt aber auch ganz deutlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, besonders den Dezernentinnen, Elvira Schirack und Dr. Antje Koch, sowie dem Referenten des Oberbürgermeisters Thomas Käppler. Denn dass wir dies schaffen konnten, hat etwas mit Mannschaftsleistung zu tun. Die angesprochenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben mit mir fest an das Ziel der Erhaltung der Lessingschule an der Henselstraße und letztendlich auch an die Erhaltung des Schulstandortes Saarstraße geglaubt.

Für viele Kamenzinnen und Kamenzern, insbesondere in der historischen Altstadt ist das Unternehmen DSK als Sanierungsträger kein Unbekannter. Nico Neumann, Mitarbeiter der DSK, hatte die schwierige Aufgabe übernommen, mit uns gemeinsam die beste Fördermittelkonstellation zu suchen, herauszuarbeiten und, wenn notwendig, bis zum soundsovielten Mal neu zu rechnen oder zu überarbeiten.

Mehr als 60 Beratungen hat es zwischen 2012 und 2016 gegeben mit unterschiedlichen Akteuren, in den unterschiedlichsten Gremien und auf den unterschiedlichsten Ebenen. Allein in diesem Jahr haben wir uns 16-mal getroffen, um uns zu einer Lösung miteinander zu verständigen. Schon allein daraus wird auch für den von außen Draufschauenden deutlich, wie mühsam dieser Weg war. Die Lösung wurde auch denk- und machbar durch die Nachnutzungsmöglichkeit für das Gebäude an der Macherstraße für eine Behörde des Freistaates. Zweifelsfrei war das so!

Aber auch wenn der eben benannte Umstand unser gemeinsames Anliegen sehr beförderte, ohne das Mittun, das Mitkämpfen, z. B. des Vorsitzenden der „Vereinigung Ehemaliger Lessingschüler“ und ehemaligen Schulleiters der damaligen 1. Mittelschule Volker Schmidt, den Schulleitungen des Gymnasiums, der Oberschulen und des BSZ Kamenz und ihrer Fördervereine und Elternräte, aber auch der Schülerinnen und Schülern dieser Schulen, wäre uns dieses Ergebnis nicht gelungen. Es hat eine breite und lange Diskussion gegeben, in die sich mit Vehemenz auch die City-Initiative eingebracht hat. Unser gemeinsames Anliegen wurde in der Öffentlichkeit diskutiert, auch wenn es Phasen gab, wo unter Rücksichtnahme auf Interessen anderer mitunter Lösungen im Stillen verhandelt werden mussten, was aber auch für Verhandlungen nicht unnormal ist. Deshalb an alle Beteiligten, auch den namentlich nicht Genannten, unseren herzlichen Dank!

Ich denke, wir können gemeinsam stolz auf diesen Erfolg sein.

#### **Es lohnt sich, für etwas zu kämpfen**

Auch wenn manchmal die Lage beinahe aussichtslos erschien. Denn was hatten wir beide, der Landkreis Bautzen und die Stadt Kamenz? Wir hatten einerseits ein in Verträge gegossenes Versprechen, das mindestens die Außenstelle des Gymnasiums an der Henselstraße dauerhaft erhalten wird. Andererseits hatte der Landkreis Bautzen 2008 im Ergebnis der Kreisgebietsreform ein Problem geerbt. War eine solche geteilte Schullösung - Zweihäuser-Lösung - wirklich zukunftsfähig im Sinne der Stadt und im Sinne der Schülerinnen und Schüler? Aus heutiger Sicht würde ich sagen, dass es wohl eher eine Notlösung war, aber zukunftsfähig war eine solche Teilung einer Schule sicherlich nicht.

#### **Respekt und Anerkennung**

Dies gilt von meiner Seite gegenüber meinem Vorgänger, dem damaligen Bürgermeister Lothar Kunze, und den vormaligen Verantwortlichen. Denn mit der Entscheidung der dauerhaften Zweckbindung, die sicherlich auch in der damaligen Zeit nicht einfach festzuschreiben war, hatte Bürgermeister Lothar Kunze die Stadt Kamenz überhaupt erst in die Position gebracht, noch einmal - nach der Aufgabe des städtischen Gymnasiums - über die Erhaltung der Kamenz Schultradition reden zu können. Es war schön für mich, im Kreistag im Jahr 2014 zu erleben, wie Bürgermeister a.D. Lothar Kunze als Kreisrat das Wort ergriff und die Einhaltung des 2001 gegebenen Versprechens einforderte.

An dieser Stelle möchte ich auch gern daran erinnern, dass von Anfang an die „Vereinigung Ehemaliger Lessingschüler“, der vorherige Direktor des Gymnasiums Helmut Münstermann und viele tausend Unterzeichner eines Aufrufes deutlich gemacht haben, dass die Entwicklung des gymnasialen Standortes an der Henselstraße und die Rückkehr des Gymnasiums an den Altstandort in der Stadtmitte ein Herzenswunsch von vielen war. Ich bin oft auch im Umland angesprochen worden, wie es um die Erhaltung der Schulstandorte Saarstraße und Henselstraße steht und ich konnte spüren, wie viele andere auch, dass die jetzt zu verwirklichende Idee eine sehr breite Unterstützung über die Grenzen der Stadt hinaus erfährt.

#### **Was für eine Woche**

So hatte ich meinen kleinen Beitrag begonnen, denn die Woche endete für Lehrerinnen und Lehrer mit der Übergabe der Schulzeugnisse sowohl der Abiturals auch der Realschulzeugnisse. Wir, die Stadt, geben seit Jahren - dank der Unterstützung von Dr. Erhard Ruhnau und des Unternehmens OPTIMA Maschinenteile Fertigungstechnik GmbH den Schulabgängern eine kleine Erinnerung mit auf den Weg - „Die allgemeine Erklärung über die Menschenrechte“ aus dem Jahre 1948. In den 30 Artikeln steht meiner Meinung nach fast alles, was man neben der Schulbildung im Leben noch wissen sollte. Den einen Handlauf für das Leben haben die Zehn- oder Zwölfklässler oder auch die Abiturienten des BSZ Kamenz nach 13 Jahren bekommen. Den anderen Handlauf übergeben wir ihnen. Viele der jungen Menschen nehmen ein Studium oder eine

Ausbildung auf und damit wurde auf sehr schöne Weise am letzten Freitag und Samstag deutlich, wofür wir uns in der Erhaltung der Schulstandorte eigentlich angestrengt haben.

Ein kleine Episode am Rande: Im Rahmen des Projekttages „genialsozial“ arbeitete der Kamenz Schüler Jonas Klawitter, der das Lessinggymnasium besucht, in der Stadtverwaltung. Natürlich kam man auch auf das Schulthema zu sprechen, worauf er mit Frohsinn und Schmunzeln meinte: „Ich gehe jetzt in die 5. Klasse. An die Lessingschule an der Henselstraße, das schaffe ich noch.“ Schon die heutigen Achtklässler werden ihr Abitur am Standort Henselstraße ablegen und auch die heutigen Fünfklässler der Oberschule - noch bevor sie ihr Zeugnis der 10. Klasse erhalten - etwa Anfang 2018 in ihre sanierte Oberschule Saarstraße einziehen.

#### **Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, liebe Bürgerinnen und Bürger,**

damit wird auf sehr schöne Weise deutlich, dass uns, den Vertretern des Landkreises und der Stadt, mit der Unterstützung des Freistaates etwas gelungen ist, was für die Zukunft unserer Stadt, aber vor allem die Zukunft unserer Menschen bedeutend ist. Und vielleicht schließt sich da auch der Kreis zu dem kleinen Geschenk, dass wir jedem Schüler zum Abschluss seiner Schulzeit in Kamenz machen, denn im Vorwort spricht der frühere anglikanische Bischof der Stadt Johannesburg Desmond Tutu: „Nicht die militärisch Mächtigen sollten wir achten und auch nicht die wirtschaftlich Erfolgreichen, sondern jene, die versuchen, unsere Welt zu einem besseren Ort zu machen.“

Und so stand am Ausgang der letzten Woche mein Wunsch an die jungen Menschen, während der Übergabe der Zeugnisse, ihren Lehrerinnen und Lehrern und ihren Eltern zu danken, die sie auf dem langen Weg der Schulzeit unterstützt haben. Uns soll und wird es gelingen, mit dem Ringen um die Erhaltung unserer Traditionen und mit der nachhaltigen und zukunftssicheren Sicherung des Schulstandortes Kamenz die besten Rahmenbedingungen für die Zukunft zu ermöglichen.

Wir haben allen Grund Danke zu sagen und dankbar zu sein.

Roland Dantz,  
Oberbürgermeister  
der Lessingstadt Kamenz



## Einladung für den 30. Juni 2016, 18.30 Uhr in den Ratssaal Kamenz

Info-Veranstaltung zu „Der Markt - Mittelpunkt des Stadtlebens und Ort der Begegnung und Kommunikation“

In dieser Veranstaltung geht es um die gemeinsame Erörterung von Leitgedanken zur Marktplatzgestaltung. Das neue Verkehrskonzept sieht die Abgrenzung der Nutzungsbereiche, die Trennung zwischen Verkehrs- und Ruhebereichen und eine Markierung der Parkplätze vor.

Für den Besucher soll die Einfahrt zum Markt vor dem Winzer-Eck (Bautzner Straße 1) hergestellt werden. Am nördlichen Ende (gegenüber Rossmann) und am südlichen Ende (Andreasbrunnen) ist geplant, zwei verkehrsberuhigte Zonen auszubilden. Ein Blindenleitsystem mit Leitplatten an den Übergängen wird integriert.

Kamenz als Standort der Batteriefabrik will zukunftsweisend Elektromobilität präsentieren. Dies

geschieht durch E-Bike-Ladestationen am Markt und Ladestationen für Elektroautos am Buttermarkt. Eine flexible Markt Möblierung unter Berücksichtigung der Marktbewirtschaftung und des Forstfestes zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität wird angestrebt. Durch die Begrünung des Marktes mit Baumpflanzung entstehen halbschattige Bereiche, die zum Verweilen einladen. Die mögliche Etablierung von gastronomischen Freisitzen mit flexiblem Sonnenschutz wird damit gefördert. Ein Wasserstrahl in der Wasserrinne vom Andreasbrunnen belebt den Platz auch außerhalb der Marktzeiten. All dies sind Vorstellungen, um den Marktplatz - auch im Rahmen denkmalschützerischer Vorgaben - attraktiver zu gestalten. Es lohnt sich mitzudiskutieren, denn es geht um unseren Marktplatz!



### Amtliche Bekanntmachungen

#### Der Bürgerservice informiert

Aufgrund einer ganztägigen Fortbildungsmaßnahme bleibt der Bürgerservice am **Montag, 4. Juli 2016**, geschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die turnusmäßige Samstagöffnung des Bürger-

services (1. Samstag des Monats) am 2. Juli 2016 von 9.00 bis 12.00 Uhr hingewiesen. Wir bitten Sie um Verständnis!

Ihr Bürgerserviceteam

#### Einladung

Die nächste öffentliche Ortschaftsratsitzung des Ortschaftsrates von Lückersdorf-Gelenau findet am **Montag, dem 27.06.2016, 19.30 Uhr** im Vereinsraum der Sportstätte in Gelenau statt.

- Begrüßung
- Protokollkontrolle
- Fragen der Einwohner
- Informationen

Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnung:  
Öffentlicher Teil

Schlottler, Ortsvorsteher

## Bekanntmachungssatzung der Stadt Kamenz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 15.06.2016 beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kamenz, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 vorgenommen.

### § 2

#### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kamenz erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Kamenz mit dem Titel „*Amtsblatt der Lessingstadt Kamenz Große Kreisstadt*“, welches als Einlage im „*Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Kamenz*“ erscheint. (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

### § 3

#### Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## Feuerwehrsatzung der Stadt Kamenz

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), in der geltenden Fassung, sowie von § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 15.06.2016 die Feuerwehrsatzung beschlossen.

### § 1

#### Begriff und Gliederung

(1) Die Feuerwehr der Stadt Kamenz ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren  
Bernbruch,  
Deutschbaselitz,  
Gelenau,  
Kamenz-Stadt,  
Lückersdorf,  
Wiesa und  
Zschornau-Schiedel

(2) Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kamenz“. Die Ortsfeuerwehren können den Ortsnamen beifügen.

(3) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

### § 2

#### Pflichten der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Pflichten

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

### § 4

#### Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### § 5

#### Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Kamenz vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### § 6

#### Verbreitung des Amtsblattes

Das Amtsblatt der Stadt Kamenz kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kamenz <http://kamenz.de> in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Kamenz vom 22.05.2005, zuletzt geändert am 05.11.2008 außer Kraft.

ausgefertigt, Kamenz, den 16.06.2016

(- Siegel -)

Roland Dantz

Oberbürgermeister der Stadt Kamenz

#### Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:  
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### § 3

#### Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Der Bewerber soll in der Stadt Kamenz wohnen oder in dieser einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

(3) Das Aufnahme gesuch ist schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter im Benehmen mit der Ortswehrleitung. Neu aufgenommene Mitglieder werden vom Ortswehrleiter mit Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.

(4) In die aktive Abteilung aufgenommene jugendliche Mitglieder dürfen ab dem 16. Lebensjahr und vor dem vollendeten 18. Lebensjahr nur unter Aufsicht bei der allgemeinen Feuerwehrausbildung, dem vorbeugenden Brandschutz, der Wartung und Instandhaltung technischer Geräte sowie bei geplanten technischen Hilfeleistungen eingesetzt werden. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) sind entsprechend einzuhalten.



(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

#### § 4

##### Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist oder
- das 65. Lebensjahr vollendet hat und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG

wird oder

- aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(3) Ein Angehöriger der Feuerwehr ist auf seinen schriftlichen Antrag aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(4) Ein Angehöriger der Feuerwehr hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf eigenen schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht auf Antrag des Ortswehrleiters beim Stadtwehrleiter aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(6) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und setzt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit in der Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(7) Vertrauliche und dienstliche Unterlagen, die überlassene Dienst- und Schutzbekleidung im gereinigten Zustand und die Ausrüstungsgegenstände im gepflegten Zustand sind unverzüglich der jeweiligen Ortswehrleitung bzw. der Stadtverwaltung, SB Feuerwehr, zu übergeben.

#### § 5

##### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter und den Ortsjugendfeuerwehrwart zu wählen.

(2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Absatz 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Nach Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wird den Feuerwehrangehörigen vor der Arbeitsaufnahme eine Ruhezeit gewährt. Der Einsatzleiter legt die Dauer der Ruhezeit nach jedem Nachteinsatz, nach pflichtgemäßem Ermessen, fest. Die §§ 61 Absatz 3 und 62 Absatz 1 SächsBRKG gelten entsprechend.

(4) Stadtwehrleiter, Stadtjugendfeuerwehrwart, Ortswehrleiter, Ortsjugendfeuerwehrwart, deren Stellvertreter, ehrenamtliche Gerätewarte, Löschruppenführer und Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.

(5) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgeräteausrüstungszentrum einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und

- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,

- über alle Anlegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu leisten.

(7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb seiner Ortsfeuerwehr zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

#### § 6

##### Jugendfeuerwehr

(1) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren bestehen.

Sie führt den Namen „Jugendfeuerwehr Kamenz“ und ist Bestandteil der Feuerwehr. Ortsjugendfeuerwehren können den Ortsnamen beifügen.

(2) Die Leitung der Ortsjugendfeuerwehr obliegt dem Ortsjugendfeuerwehrwart. Sie sollen grundsätzlich Angehörige der aktiven Abteilung sein, den vorgeschriebenen Jugendgruppenleiterlehrgang und möglichst einen Abschluss als Gruppenführer haben.

(3) Auf Antrag der Stadtwehrleitung oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss über die Bildung einer Stadtjugendfeuerwehr. Die Leitung der Stadtjugendfeuerwehr obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

(4) In die Jugendfeuerwehr können in der Regel Kinder und Jugendliche mit vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Abs. 3 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortswehrleitung. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(6) Jeder Angehöriger der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendfeuerwehrrarbeit mitzuwirken. Er ist verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die Anordnungen des Ortswehrleiters, des Stadtjugendfeuerwartes, des Ortsjugendfeuerwartes und ihrer Ausbilder zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern. Die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen sind gewissenhaft zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen sowie nach Beendigung des Jugendfeuerwehrdienstes zurückzugeben.

(7) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird oder das 18. Lebensjahr vollendet,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(8) Aufgaben des Stadtjugendfeuerwartes:

- Anleitung und Unterstützung der Ortsjugendfeuerwehrwarte.
- Organisation von gemeinsamen Wettkämpfen der Ortsjugendfeuerwehren
- Vertretung der Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrausschuss.
- Enge Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendfeuerwehrverband Bautzen e.V. und Teilnahme an Beratungen

(9) Aufgaben der Ortsjugendfeuerwarte:

- Aufstellung von Ausbildungsplänen und deren Vorlage beim Stadtjugendfeuerwehrwart zur Bestätigung,
- Organisation der Ausbildung,
- Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften sowie der Vorschriften des Unfall- und Jugendschutzes.
- Teilnahme an Beratungen des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Bautzen e.V.

(10) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Ortsjugendfeuerwarte vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen.

(11) Die Wahl des Stadtjugendfeuerwartes erfolgt aller 5 Jahre in einer gesonderten Beratung des Stadtfeuerwehrausschusses. Wahlberechtigt sind der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter, deren Stellvertreter und die Ortsjugendfeuerwehrwarte, die für diese Wahlhandlung zusätzlich stimmberechtigt sind. § 14 Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) Die Wahl der Ortsjugendfeuerwehrwarte richtet sich nach § 14 Abs. 1, 3, bis 6 dieser Satzung.

#### § 7

##### Alters- und Ehrenabteilung

In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst nach § 4 Abs. 1, 3 oder 4 ausgeschieden sind.

Die Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung erfolgt auf eigenen Antrag durch den Ortswehrleiter oder entsprechend § 4 Abs. 1.

#### § 8

##### Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters oder eines Ortswehrleiters nach Anhörung des Stadtwehrleiters verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwesens oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Kamenz ernennen.

#### § 9

##### Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrgemeinschaft,
- der Stadtfeuerwehrausschuss
- die Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung.

#### § 10

##### Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz der Ortswehrleitung ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen.

Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses kann der Oberbürgermeister die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kamenz einberufen. In der Hauptversammlung werden alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr beraten und beschlossen.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen:

- wenn die Stadtwehrleitung dies als notwendig erachtet,
- wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Abteilung der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung wählt die Organe der Feuerwehr.

(5) Die ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen anwesend sind. Nur Angehörige der aktiven Abteilung sind stimmberechtigte Angehörige der Hauptversammlung. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Angehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

(7) Für die Hauptversammlungen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

#### § 11

##### Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung, zur Gliederung der Feuerwehr, deren Stärke und Ausrüstung.

(2) Er entscheidet in dem Fall dass innerhalb der Stadtwehrleitung unterschiedliche Auffassungen zur Aufgabenerledigung bestehen, die nicht beigelegt werden können. In letzter Instanz entscheidet der Oberbürgermeister.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Ortswehrleitern, deren Stellvertreter, und dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.

Der hauptamtliche Gerätewart kann zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

(4) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Der Schriftführer wird aus den Mitarbeitern der Stadtverwaltung gestellt.

(6) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann eine Geschäftsordnung erlassen.

#### § 12

##### Stadt- und Ortsfeuerwehrleitung

(1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an.

(2) Die Stadtwehrleitung wird durch Briefwahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Ortswehrleitung wird in der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr, in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen, charakterlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt und entsprechend § 18 Abs. 2 SächsBRKG seinen ersten Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in der Stadt Kamenz hat.

(4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl mit Zustimmung des Stadtrates vom Oberbürgermeister bestellt.

(5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Feuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten.

Er führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Insbesondere:

- Anleitung und Unterstützung der Ortswehrleiter,
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- dafür Sorge zu tragen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne durch die Ortswehrleiter aufgestellt werden,
- Bestätigung der Dienst- und Ausbildungspläne,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehren betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- Aktualisierung der Alarm- und Ausrückordnung in Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitern,
- den Ausbildungsstand und das Einsatzgeschehen der Feuerwehr auszuwerten und zu analysieren,
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung,
- Teilnahme an den Anleitungen und Beratungen des Kreisbrandmeisters, des Oberbürgermeisters und des Stadtrates zu allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten sowie des Katastrophenschutzes,
- Mitarbeit am Brandschutzbedarfsplan und an dessen laufender Fortschreibung
- Planung von Haushaltsmitteln in Abstimmung mit dem Stadtfeuerwehrausschuss
- Prüfung und Bestätigung von Beförderungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsFwVO
- seinen Stellvertreter über alle feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten sowie des Katastrophenschutzes so zu informieren, so dass dieser in Lage ist seinen Aufgaben nach Absatz 10 nachzukommen.



(7) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Stadtwehrleiter kann den stellv. Stadtwehrleiter Aufgabenbereiche zur dauerhaften Erledigung übertragen.

(9) Der Stadtwehrleiter ist zu Beratungen der Stadt in Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(10) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(11) Unter Vorsitz der Stadtwehrleitung ist jährlich vor dem Stadtfeuerwehrausschuss ein Bericht über alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr im Betrachtungszeitraum abzugeben. Dies kann im Rahmen einer Stadtfeuerwehrausschusssitzung erfolgen.

(12) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

(13) Aufgaben der Ortswehrleiter:

- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr,
- Überwachung und Verbesserung des Ausbildungsstandes entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften,
- Organisation der Dienste, Überwachung der Mindestausbildung von 40 h jährlich,
- Aufstellung der Dienst- und Ausbildungspläne
- Verantwortlich für eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr,
- Mitarbeit bei der Haushaltplanung,
- Mitarbeit bei der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes
- Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Einbeziehung minderjähriger Feuerwehrangehöriger
- Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr,
- Weiterleitung von Beanstandungen die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, an den Stadtwehrleiter,
- Mitwirkung bei der Planung von Haushaltsmitteln,
- Mitarbeit am Brandschutzbedarfsplan und an dessen laufender Fortschreibung,
- Beantragung von Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen
- seinen Stellvertreter über alle feuerwehr- und brandschutztechnischen, Angelegenheiten sowie des Katastrophenschutzes so zu informieren, so dass dieser in Lage ist seinen Aufgaben nach Absatz 10 nachzukommen.

(14) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1; 3 bis 5; 8; 10 und 12 für die Jugendfeuerwehrwarte die Absätze 2 (Satz 2) bis 5 und 12 entsprechend.

### § 13

#### Zugführer, Gruppenführer, Gerätewarte

(1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Bildungseinrichtungen nachgewiesen werden.

(2) Die Zug- und Gruppenführer werden durch den Ortswehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Zug- und Gruppenführer sowie die Gerätewarte führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer direkten Vorgesetzten aus. Im Einsatzdienst gelten insbesondere die Regelungen nach § 49 SächsBRKG sowie der FwDV.

(4) Für den hauptamtlichen Gerätewart gilt Absatz 1 entsprechend. Er hat die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten, insbesondere hat er prüfpflichtige Geräte, Ausrüstungen und Kraftfahrzeuge zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

(5) Ehrenamtliche Gerätewarte haben den hauptamtlichen Gerätewart in seiner Arbeit zu unterstützen. Ihre Aufgaben werden in einem gesonderten Katalog, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist, erstellt. Der Aufgabenkatalog ist durch den Oberbürgermeister und den Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses zu bestätigen. Die nach Abs. 4 genannten Aufgaben dürfen von den ehrenamtlichen Gerätewarten nicht wahrgenommen werden.

### § 14 Wahlen

(1) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens 14 Tage vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr (bei Wahl der Stadtwehrleitung) bzw. der Ortsfeuerwehr (bei Wahl der Ortswehrleitung) bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt

in einem Wahlgang durch Briefwahl. Dazu werden allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigung, getrennte Stimmzettel, gesondert Briefumschläge für die Rücksendung) übersandt. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch einen Nachweis zu dokumentieren.

(3) Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach seinem eigenen Willen auszufüllen.

(4) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag, bis spätestens 16.00 Uhr beim Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten eingegangen sein. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung

(5) Die Wahl der Stadtwehrleitung leitet der Oberbürgermeister, sein Stellvertreter oder ein von ihm benannter Beauftragter. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit ihm die Stimmenausschüttung zum festgelegten Termin vornehmen. Die Stimmenausschüttung ist öffentlich. Gewählt ist der Kandidat, auf den die meisten Stimmen der Wahlberechtigten entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Wahlen zur Ortswehrleitung und zum Jugendfeuerwehrwart können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr die Wahl offen erfolgen.

(7) Wahlen sind geheim durchzuführen und vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit ihm die Stimmenausschüttung vornehmen.

(8) Die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(10) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(11) Kommt innerhalb eines Monats die Neuwahl nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 12 Absatz 5 die Stadt-/Ortswehrleitung bzw. den Jugendfeuerwehrwart ein.

### § 15

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.05.2011 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 16.06.2016

Roland Dantz  
Oberbürgermeister  
Lessingstadt Kamenz

#### Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Kurz notiert

### Der 15. Juni 2016 - Ein historischer Tag für Kamenz

#### Stadtrat stimmt einstimmig der Unterzeichnung des Schul-Rahmenvertrages zu

Mit Bezeichnung eines Ereignisses als „historisch“, also als sehr bedeutsam für die Menschen, sollte man - bekanntlicherweise - sehr vorsichtig und sparsam umgehen. Aber in diesem Fall ist der Gebrauch wohl mehr als angebracht, wurde doch das jahrelange Ringen um eine zukunftsfähige und nachhaltige Lösung für den Schulstandort Kamenz, besonders auch hinsichtlich der Funktion als Mittelzentrum, mit einer einstimmigen Entscheidung im Stadtrat zur Unterzeichnung des „Rahmenvertrages über die räumliche und städtebauliche Organisation der Sekundarstufenbeschulung in Kamenz“ beendet.



Insofern folgte der Stadtrat dem Kreistag, der zwei Tage zuvor sich ebenfalls einstimmig für die Unterzeichnung des Rahmenvertrages ausgesprochen hatte. Da eine Woche vorher in einer außerordentlichen Sitzung des Stadtrates am 8. Juni eine intensive, Paragraf für Paragraf durchgehende und erklärende Lesung stattgefunden hatte, erörterte der Oberbürgermeister mit Hilfe einer Präsentation die Grundzüge des der Beschlussvorlage bzw. den Inhalt des Rahmenvertrages.

#### Was wurde erreicht?

- Sanierung der Lessingschule und Errichtung eines Anbaus für ein 3-zügiges Gymnasium Gotthold-Ephraim-Lessing-Gymnasium kehrt vollständig an den Standort Henselstraße zurück
- Sanierung der 2. Oberschule in der Saarstraße/2. Oberschule erhält am Standort Saarstraße erheblich verbesserte Schulbedingungen
- Sicherstellung der gymnasialen Beschulung für mind. 25 Jahre
- Sicherstellung der Oberschulstandorte: 1. Oberschule unbefristet und 2. Oberschule mindestens 25 Jahre
- Nachnutzung Gebäude Macherstraße 146
- Geplante Ertüchtigung des Jahnsporplatzes
- Geplante Errichtung einer innerstädtischen 2-Feld-Sporthalle

Die Stadt Kamenz leistet bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 34,5 Mio. EUR einen anteiligen Betrag von ca. 23,7 Mio. EUR (EU-Fördermittel - ERFE, Fördermittel Stadtumbau, Eigenanteil). Damit wird auch ein einmaliges Investitionsprogramm auf den Weg gebracht!

Sowohl der Oberbürgermeister als auch der anwesende 1. Beigeordnete des Landkreises Bautzen, Udo Witschas, hoben des mit diesem Rahmenvertrag verbundenen Vorhabens hervor und bedankten sich bei allen Helfern und Unterstützern (siehe auch vorhergehende Seite - Ausführungen des Oberbürgermeisters).



Insofern war es mehr als (selbst)verständlich, dass auf den erreichten Erfolg - für die Stadt Kamenz und den Landkreis Bautzen - angestoßen wurde. Mit Sekt? Nein! In Kamenz natürlich mit einem zünftigen Jägermeister, der allen Anwesenden, also auch dem beiwohnenden Publikum gereicht wurde!

### Robert-Koch-Platz jetzt viel schöner und ordentlicher

#### Bürgerbeteiligung - wirkungsvoll und praktisch

Was in den Ortsteilen in der Vergangenheit schon mit viel Erfolg praktiziert wurde, so z. B. in Jesau und Wiesa, wurde nun von engagierten Bürgerinnen

und Bürgern, darunter auch die City-Managerin, am Robert-Koch-Platz realisiert. Natürlich darf hier nicht unerwähnt bleiben, dass es auch schon auf dem Hutberg oder am Vogelberg solche oder ähnliche Aktionen gab.



Voller Einsatz Foto A. Hasselbach

Am letzten Sonntag hatten sich ca. 20 Kamenzer und Kamenzerinnen eingefunden, um diesen Platz „herzurichten“. Die Stadtverwaltung begrüßt diese Initiative ausdrücklich und unterstützte sie mit dem Abfahren des Pflanzenabfalls sowie indem sie - über das Kamenzer Büdchen - die Beköstigung und Getränkebereitstellung für die fleißigen Helfer vor Ort übernahm. Das tat sie gern, aber entscheidend ist, dass hier Bürger und Bürgerinnen eigeninitiativ tätig wurden und Dinge bewegten, die leider zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht so waren, wie sie hätten sein sollen. Der Oberbürgermeister ließ es sich nicht nehmen, auch einmal am Ort des Geschehens vorbeizuschauen. Und so kann jeder seit Sonntag selbst sehen, wozu engagierter Bürgerwille in der Lage ist. Danke!

### Hallo Jesauer Senioren,

unsere nächste Zusammenkunft findet am Donnerstag, dem 30.06.2016, 14.30 Uhr im Speiseraum der Behinderten-Werkstatt im Lorenzshof statt.

Unser Thema: Sonderausgabe Nr.: III zum Lausitzer Almanach

Moderator: Dr. Dieter Rostowski

V. Schlevogt,  
Jesauer Senioren

## Rückblicke

### Es ist Kmoch-Festival in Kolin - Und keiner geht hin? Stimmt nicht - Kamenz war da!



Die Crostwitzer Blasmusikanten in Kolin - im Hintergrund das Kolin Rathaus

Zugegeben die Überschrift ist etwas sehr zugespitzt, denn seit Jahrzehnten ist das Blasmusikfestival „Kmochs Kolín“ (Kmochův Kolín) ein Anziehungspunkt für Blasorchester aus ganz Europa und wird alljährlich von tausenden Blasmusik-Enthusiasten besucht. Gerade über das Festival gibt es vielfältige Beziehungen zu Kamenz. So war in der Vergangenheit oft das Blasorchester der Lessingstadt Kamenz vor Ort und vermochte mit ihrer Art Blasmusik zu spielen, die Kolinern und deren Gäste zu begeistern. Leider war in diesem Jahr dem Blasorchester der Lessingstadt Kamenz aus terminlichen Gründen eine Teilnahme nicht möglich. Zumindest war die Region vertreten, da die Crostwitzer Blasmusikanten in Kolin weilten. Aber im nächsten Jahr gibt es ja wieder das Kmoch-Festival ...



Familie Schnappauf wird vom Kolinern Bürgermeister Vít Rakušan begrüßt. Sie überbringen - auch durch ein Gastgeschenk - die Grüße aus Kamenz.



Aber wieso war dann Kamenz da, wenn das Blasorchester der Lessingstadt nicht in Kolin war? Ganz einfach, so wie Kolin immer zum Forstfest eingeladen ist, so gibt es umgekehrt immer eine Einladung an die Stadt Kamenz. In diesem Jahr weilten in unserer Partnerstadt als offizielle Vertreter der Stadt Kamenz Edeltraud und Theo Schnappauf - im guten Sinne stadtbekannte Kamener. Er u. a. durch seine sportlichen Aktivitäten im OSSV, sie durch ihre langjährige Tätigkeit als Archivarin im Lessing-Museum und der anschließenden Pressearbeit im OSSV. Beide waren beeindruckt von der herzlichen Aufnahme in Kolin. Das überrascht insofern nicht, da ja Kolin und Kamenz im letzten Jahr auf eine 50-jährige Städtepartnerschaft zurückblicken konnten, die mit gegenseitigen Besuchen, Ausstellungen und musikalischen-tänzerischen Aufführungen gebührend begangen wurde (siehe auch <http://stadt.kamenz.de/staedtepartnerschaften.html>).



Immer wieder gern gesehen: die Majoretten

Und natürlich durften dabei die schmucken Majoretten, wie auch beim Kmoch-Festival und bald auch beim Kamener Forstfest nicht fehlen.  
(Fotos Schnappauf)

## Veranstaltungen

### Geführter Stadtrundgang am 1. Juli

Ferien- und Urlaubsbeginn stehen vor der Tür. Wer noch nicht gleich in die Ferne schweifen will, der kann das naheliegende Gute tun, nämlich durch die eigene Stadt schlendern, kompetent und unterhaltsam geführt. Frau Michalicka von der Stadtgeschichte im Malzhaus bietet am 1. Juli im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Führung am Ersten“ wieder einen öffentlichen Stadtrundgang an. Dabei hat man die Gelegenheit, einmal all das ausführlich zu betrachten, an dem man im Alltag vorbeiziehen muss. So manches Detail im Kamener Stadtbild kann man sich erklären lassen und die Fragen zur Vergangenheit der Stadt, die man schon länger mit sich herumträgt, finden eine Antwort.  
Treffpunkt ist 17.00 Uhr im Foyer des Museums der Westlausitz. Die Teilnahmegebühr beträgt 5,00 € bzw. 2,50 € für Ermäßigungsberechtigte.

### Schatzkammer im Kamener Malzhaus

Wenn man an Schätze denkt, dann schweifen die Gedanken oft in die Ferne und ins Geheimnisvolle. Das Bernsteinzimmer oder Ähnliches kommen einem in den Sinn. Nicht selten liegen die Schätze jedoch ganz nah, man weiß es nur nicht.  
350 Jahre ist es her, dass die Kamener Ratsbibliothek gegründet wurde. Für die Städtischen Sammlungen Kamenz war das Anlass dafür, mit einer Ausstellung diese Bücherschätze der Stadt einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen.  
Am 8. Juni 2016, 19.00 Uhr, wurde im Malzhaus die Ausstellung „Reich an Wissen - 350 Jahre Ratsbibliothek Kamenz“ eröffnet, und allenthalben konnte man in staunende Gesichter unter den zahlreichen Besuchern blicken. Zu sehen ist die Schau bis zum 11. September jeweils dienstags bis sonntags 10.00 bis 18.00 Uhr.

Die Ausstellung würdigt die Gründung der Büchersammlung im Jahr 1666, wirft aber auch einen kritischen Blick auf die wechselhafte Geschichte der Ratsbibliothek. Im Mittelpunkt stehen freilich die Bücher, darunter etliche Inkunabeln und eine reiche Sammlung an Reformationsschriften. Obwohl der Bestand sehr heterogen und in der Erwerbungs-geschichte eher von Zufälligkeiten geprägt ist, finden sich etliche seltene Drucke. 1676 fand die private Büchersammlung der beiden Freiburger Gelehrten Daniel Thorschmidt und Andreas Möller Eingang in die Kamener Bibliothek. Auf diesen Ankauf gehen viele der bedeutendsten und kostbarsten Werke der Ratsbibliothek zurück. Auf Grund zahlreicher Besitzeinträge ist der Charakter dieser Privatsammlung gut zu rekonstruieren. Zahlreiche handschriftliche Einträge in den Büchern dieses Teilbestandes weisen zudem auf die Studiengewohnheiten zweier Gelehrter der Frühen Neuzeit hin.

Die Kamener Ratsbibliothek umfasst ca. 8.050 Titel aus der Zeit von 1479, dem Erscheinungsjahr des ältesten Bandes, bis 1900. Auf Grund der spezifischen Sammlungsgeschichte enthält sie jeweils zu ungefähr einem Viertel Publikationen des 16., 17., 18. und 19. Jahrhunderts, also einen für Bibliotheken eher unüblich hohen Anteil von Drucken des 16. und 17. Jahrhunderts. Darunter befinden sich regional bedeutsame Autoren ebenso wie die großen Namen der europäischen Geistesgeschichte. Die Ratsbibliothek besitzt zudem kostbare Bände, die bis heute zu den berühmtesten zeitgenössischen Druckwerken zählen und daher auch großen wissenschaftlichen Bibliotheken zur Zierde gereichen wie beispielsweise die Inkunabeln oder Sebastian Münsters „Cosmographie“ (vorhanden ist in Kamenz die Ausgabe von 1578). Nach den bisherigen Erkenntnissen gehören zum Bestand aber auch heute sehr seltene Drucke, die bislang, ohne hier schon Anspruch auf einen vollständigen Überblick zu erheben, in keiner weiteren oder erst in einer anderen europäischen Bibliothek nachgewiesen werden konnten. Darüber hinaus ist die Ratsbibliothek unter diversen sammlungs- und buch-

geschichtlichen Aspekten höchst ergiebig und aufschlussreich. Hier seien nur die zahlreichen Widmungen und die häufigen Marginalien, die von der intensiven Auseinandersetzung mit den Büchern schon im 16. Jh. zeugen, erwähnt. Ebenso interessant im Hinblick auf die zeitgenössische Buchkunst sind die unterschiedlichen Einbände, teilweise haben sich kunstvolle Renaissance-Exemplare mit geprägten Ledereinbänden und noch funktionsfähigen Metallschließen erhalten. Relativ häufig finden sich im Kamener Bestand aber auch Einbände, für die Überreste mittelalterlicher Handschriften als Makulatur verwendet worden sind. So wurde erst vor wenigen Jahren entdeckt, dass es sich bei der makulierten mittelalterlichen Handschrift, in die ein Werk des beginnenden 17. Jh. eingebunden ist, um ein Fragment einer Mitte des 14. Jh. entstandenen „Sachsenspiegel“-Handschrift handelt. In der Ausstellung wird der Band zusammen mit einem späteren Druck des „Sachsenspiegels“ gezeigt. So zeugen die Bücher selbst von ihrem mitunter bewegten Schicksal und von der unterschiedlichen Wertschätzung „alter“ Literatur durch die Jahrhunderte. Die vielfältigen Gesichtspunkte, unter denen der historische Buchbestand der Stadt Kamenz betrachtet werden muss, können hier nur angerissen werden. Die Schau konzentriert sich bewusst auf die Bestände des 16. bis 18. Jahrhunderts, greift nur in Ausnahmefällen auch auf einzelne Werke aus dem 19. Jh. zurück. Sie soll und kann im Übrigen nur der Beginn der tieferen Erkundung dieser außergewöhnlichen Büchersammlung sein, nachdem nun zunächst die aufwendige Titelaufnahme weitgehend abgeschlossen werden konnte. Dringend erforderlich wäre eine Bearbeitung durch Wissenschaftler der vertretenen einzelnen Fachdisziplinen.



Natürlich wird es auch ein Rahmenprogramm geben. Frau Dr. Sylke Kaufmann führt am 1. August 2016, 17.00 Uhr, durch die Sonderausstellung. Am 3. August folgt 19.00 Uhr im Röhrmeisterhaus ein Vortrag, der sich ebenfalls mit Bücherschätzen beschäftigt: Dr. Michael Ludscheid, Leiter der Bibliothek des Evangelischen Ministeriums im Augustinerkloster Erfurt wird „seine“ Bibliothek vorstellen.  
Die Ausstellung der Städtischen Sammlungen zur Kamener Ratsbibliothek basiert nicht zuletzt auf der jahrelangen Erschließungsarbeit von Monika Jeschke zwischen 1982 und 2016. Ihr ist daher die Ausstellung gewidmet.

### Tierisch und bunt - Ferienwerkstatt im Lessing-Museum

In der dritten Ferienwoche haben die meisten schon ausführlich zu Wasser und zu Lande getobt. Manch einer ist sogar schon von seiner Urlaubsreise zurückgekehrt. Aber auch dann halten die Ferien noch viel Spannendes bereit. Wie wäre es mit einem coolen T-Shirt oder einer schicken Baumwolltasche, selbst gestaltet und bemalt natürlich?



Die Möglichkeit dazu gibt es am 13. Juli 2016 im Rahmen einer Ferienwerkstatt des Lessing-Museums Kamenz. Die Schriftstellerin Birgit Richter stellt eine Auswahl ihrer Tiergeschichten vor, und die Museumspädagogin Elke Handrick liest Fabeln von Lessing. Auf der Grundlage dieser Anregungen können die Teilnehmer unter Anleitung der Künstlerin Marion Sperling ihren Ideen mit Textilfarben freien Lauf lassen. Die Ferienwerkstatt findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr im Röhrmeisterhaus des Lessing-Museums statt.

Zur Ferienwerkstatt sind Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren herzlich willkommen. Die Anmeldung erfolgt im Lessing-Museum unter 03578 379111 oder kontakt@lessingmuseum.de. Der Unkostenbeitrag beträgt 8,- €, einschließlich Mittagessen. Es lohnt sich, schnell zu sein, denn die Teilnehmerzahl ist auf zehn Kinder begrenzt.

## Gratulationen

Wir übermitteln den Senioren unserer Stadt, die im Zeitraum vom 25.06. bis 01.07.2016 Geburtstag haben, die herzlichsten Glückwünsche. Wir wünschen Ihnen, liebe Jubilare, Gesundheit und alles Gute für die weiteren Lebensjahre. Unser besonderer Gruß gilt:

in Kamenz			
Frau Irmgard Wendt	am 25.06.2016	zum 80. Geburtstag	
Herr Dr. Wolfgang Zschiedrich	am 26.06.2016	zum 70. Geburtstag	
Frau Brigitte Freiberg	am 30.06.2016	zum 85. Geburtstag	
Frau Pavlina Oplender	am 01.07.2016	zum 80. Geburtstag	
Frau Inge Wodarsch	am 01.07.2016	zum 80. Geburtstag	
in Jesau			
Herr Alfred Knull	am 30.06.2016	zum 70. Geburtstag	
in Lückersdorf			
Frau Elfriede Krahl	am 26.06.2016	zum 90. Geburtstag	
in Wiesa			
Frau Frieda Schierz	am 26.06.2016	zum 95. Geburtstag	

## Ende des Amtsblattes



### Oßling

#### Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Oßling

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Siegfried Gersdorf, Telefon (03 57 92) 5 02 31, Fax (03 57 92) 5 03 85

#### Anforderung Wartungsprotokolle von biologischen Kleinkläranlagen

Gemäß der Kleinkläranlagenverordnung und den entsprechenden satzungsrechtlichen Regelungen sind die Betreiber von biologischen Kleinkläranlagen verpflichtet, die Wartungsprotokolle einschließlich

der Probeanalysen an die Gemeindeverwaltung Oßling zu senden. Daher bitte ich alle Betreiber solcher Anlagen, die ihre Wartungsprotokolle einschließlich der Probeanalysen für das erste Halbjahr 2016

noch nicht übergeben haben, diese bis zum 01. Juli 2016 an die Gemeindeverwaltung Oßling zu senden (per Fax 035792 50385, per Mail: wes-sela@ossling.net). Sollte mit der Wartungsfirma

eine Vereinbarung zur Übergabe der Protokolle bestehen, erhalten wir die entsprechenden Unterlagen vom Wartungsunternehmen.

Gersdorf, Bürgermeister

#### Wir gratulieren

##### zum Geburtstag

27.06.2016 Alfred Eggert  
27.06.2016 Günter Schäfer

in Oßling  
in Oßling

80 Jahre  
75 Jahre

##### zum Fest der „Eisernen Hochzeit“

am 01.07.2016 die Eheleuten Gertrud und Günter Neidel im OT Weißig.  
Die Gemeinde Oßling möchte ganz herzlich gratulieren.

Die Gemeindeverwaltung



### Schönteichen

#### Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönteichen

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt; Bürgermeister Maik Weise, Telefon (0 35 78) 3 85 10, Fax (0 35 78) 38 51 16

#### Der Bürgerservice der Stadt Kamenz informiert

Aufgrund einer ganztägigen Fortbildungsmaßnahme bleibt der Bürgerservice der Stadt Kamenz am Montag, 4. Juli 2016, geschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die

turnusmäßige Samstagsöffnung des Bürgerservices (1. Samstag des Monats) am 2. Juli 2016 von 9.00 bis 12.00 Uhr hingewiesen. Wir bitten Sie um Verständnis! Ihr Bürgerserviceteam

## Schwepnitz

#### Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schwepnitz

Herausgeberin und verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Elke Röthig, Telefon (03 57 97) 7 03 00, Fax (03 57 97) 7 03 25

#### Wir gratulieren

##### zur „Eisernen Hochzeit“

30.06.2016 Herr Emil und Frau Erika Hirrich

zum 65. Hochzeitstag  
Die Gemeindeverwaltung

